

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 30

Potsdam, den 08. August 2019

Nr. 10

Inhalt

- **2. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam** 2
- **Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung „Krampnitz“ (14/17 A) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**..... 4
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 155 „Schulstandort Sandscholle“ und des Entwurfs zur Flächennutzungsplan-Änderung „Schulstandort Sandscholle“ (16/17) der Landeshauptstadt Potsdam** 5
- **Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**..... 8
- **Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung von 14 Straßen im Bornstedter Feld in 14469 Potsdam**..... 9
- **Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Landeshauptstadt Potsdam sowie zur Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsjahre 2015 und 2016** 12
- **Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam (5. Änderungssatzung Hauptsatzung)**..... 13
- **Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts)** 14
- **Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke** 14
- **Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen im OT Neu Fahrland in 14476 Potsdam**..... 15
- **Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Marquardt Flur 6, inklusive Teilgebiete der angrenzenden Flure Marquardt Flur 1 und 7, Satzkorn Flur 1, Fahrland Flur 8 und 9, Bornim Flur 2 und 3** 16
- **Bodenordnungsverfahren Kammeroder Obstplan Verfahrens-Nr. 1/013/C** 18

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz

Redaktion: Jan Brunzlow, Christine Homann
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289 1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

2. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 14.08.2019, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81

Tagesordnung			
Öffentlicher Teil			
1	Eröffnung der Sitzung	5.1	Keine Abführungen der städtischen Wohnungsgesellschaft an den Stadthaushalt 18/SVV/0520 Fraktion DIE aNDERE
2	Fragestunde	5.2	Soziale Abfederung von steigenden Energiepreisen 18/SVV/0871 Fraktion DIE LINKE
2.1	Ampelübergang Lotte-Pulewka-Straße 19/SVV/0632 Stadtverordneter Berlin, Fraktion DIE LINKE	5.3	Innovative Radverkehrslösung in Golm 19/SVV/0037 Dr. Saskia Ludwig, Ortsvorsteherin Golm
2.2	Zustand der Potsdamer Bäume an Straßen, Parks und in Wäldern 19/SVV/0692 Stadtverordneter Menzel, BVB-Freie Wähler	5.4	Schulstandort Waldstadt-Süd 19/SVV/0193 Einreicher: Fraktion DIE LINKE
2.3	Sachstand zu Korruptionsverdachtsvorwürfen im Geschäftsbereich 4 19/SVV/0704 Stadtverordneter Menzel, BVB-Freie Wähler	5.4.1	Weiteres Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 142 „Schulstandort Waldstadt-Süd“ 19/SVV/0723 Oberbürgermeister, Planungsbüro
2.4	Wohnungstauschzentrale 19/SVV/0707 Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE	5.5	Bebauungsplan Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, 4. Änderung, Teilbereich Priesterweg, Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Auslegungsbeschluss und Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag 19/SVV/0275 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
2.5	Zäune im Uferbereich des Groß Glienicker Sees im Landschaftsschutzgebiet Königswald und Havelseen 19/SVV/0730 Stadtverordneter Menzel, BVB-Freie Wähler	5.6	Hedy-Lamarr-Platz in Potsdam 19/SVV/0333 Fraktion CDU/ANW
2.6	Gartenwasseranschlüsse an Mietshäusern 19/SVV/0726 Stadtverordneter Jäkel, Fraktion DIE LINKE	5.7	Anpassung des Potsdamer Bauandmodells 19/SVV/0334 Fraktion DIE LINKE
2.7	Trinkwasserspender im öffentlichen Raum 19/SVV/0727 Stadtverordneter Jäkel, Fraktion DIE LINKE	5.8	Neuordnung / Umbenennung der Straßenverläufe des „Kuhfortdamm“ sowie „Kuhforter Damm“ 19/SVV/0409 Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
2.8	Rechtmäßigkeit der Gebühren und Mieten städtischer GmbHs 19/SVV/0742 Stadtverordneter Menzel, BVB-Freie Wähler	5.9	Personelle Ausstattung der Kinder- und Jugendklubs 19/SVV/0436 Fraktion DIE LINKE
2.9	Ausfertigung von Kopien bei Akteneinsicht von Stadtverordneten 19/SVV/0739 Stadtverordneter Boede, Fraktion DIE aNDERE	5.10	3D-Simulation von Bauvorhaben 19/SVV/0439 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
2.10	Carsharing Konzept 19/SVV/0734 Stadtverordneter Walter, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	5.11	Sportförderbericht 2018 19/SVV/0494 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
2.11	Fontanewanderweg F4 in der LH Potsdam im Fontane.200 Jahr 19/SVV/0762 Stadtverordneter Menzel, BVB-Freie Wähler	5.12	Zwischenbericht Leitlinie Grundstücksverkäufe 19/SVV/0496 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
3	Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.06.2019	5.13	Erarbeitung der für 2019 geltenden Empfehlungen für eine Beitragsordnung 19/SVV/0497 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
4	Bericht des Oberbürgermeisters	6	Anträge
5	Beschlussvorlagen / Anträge / Mitteilungsvorlagen aus der Wahlperiode 2014 – 2019 (nicht abschließend beraten)	6.1	Einrichtung eines Uferbeirates in der Landeshauptstadt Potsdam 19/SVV/0593 Winfried Sträter, Ortsvorsteher Groß Glienicke
		6.2	VBB-Kombiticket für Potsdamer Erstligavereine und publikumswirksamen Ligabetrieb 19/SVV/0572 Fraktion CDU
		6.3	Kostenloses Schüler- und Azubi-Ticket 19/SVV/0597 Fraktion CDU
		6.4	Paritätische Besetzung von Fachbereichsleitungen in der Stadtverwaltung Potsdam 19/SVV/0607 Fraktion DIE LINKE

- 6.5 Grundstücksvergabe nach Konzept und Erbbaupacht
19/SVV/0608 Fraktion DIE LINKE
- 6.6 Mietendeckel
19/SVV/0609 Fraktion DIE LINKE
- 6.7 Potsdam erklärt den Klimanotstand
19/SVV/0543 Fraktionen DIE aNDERE und Bündnis 90/Die Grünen
- 6.8 Potsdam ruft den Klimanotstand aus
19/SVV/0610 Fraktion DIE LINKE
- 6.9 Soforthilfe für das Planetarium
19/SVV/0614 Fraktion DIE LINKE
- 6.10 Bildung eines Zeitweiligen Ausschusses KiTa-Elternbeiträge
19/SVV/0611 Fraktion DIE aNDERE
- 6.11 Abrissmatorium Terrassenhaus Nutheschlange
19/SVV/0612 Fraktion DIE aNDERE
- 6.12 Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Grundstücke im östlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 157 „Neue Mitte Golm“
19/SVV/0626 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 6.13 Priorität für Verkehrskonzept
19/SVV/0640 Fraktion Bürgerbündnis
- 6.14 Ausbau und Nutzung der Fläche am Kuhforter Damm für den Breitensport
19/SVV/0648 Fraktion Bürgerbündnis
- 6.15 Maßnahmen zur Reduzierung von Wahlplakaten
19/SVV/0643 Fraktion DIE aNDERE
- 6.16 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38 „Villa Francke“ Aufstellungsbeschluss
19/SVV/0689 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 6.17 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnpark Geschwister-Scholl-Straße 55, 56 (58) und 59“, Abwägungs- und Satzungsbeschluss
19/SVV/0690 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 6.18 Mehr gelb für Potsdam
19/SVV/0698 Fraktion der Freien Demokraten
- 6.19 Vorbereitung einer Sozialen Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet südöstlich des Hauptbahnhofs
19/SVV/0686 Fraktion DIE aNDERE
- 6.20 Planungen von Schulneubauten und Sportplätzen in der Waldstadt
19/SVV/0691 Fraktion DIE aNDERE
- 6.21 Ungenutzte Flächen mit Potenzial für eine Wohnbebauung
19/SVV/0703 Fraktion Bürgerbündnis
- 6.22 Plakatierung im Vorfeld von Wahlen begrenzen
19/SVV/0708 Fraktion DIE LINKE
- 6.23 Bushaltestellen zu Oasen für Insekten machen
19/SVV/0709 Fraktion DIE LINKE
- 6.24 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass eines besonderen Ereignisses (Potsdamer Lichtspektakel 03.11.19)
19/SVV/0711 Oberbürgermeister, Bereich Wirtschaftsförderung
- 6.25 Beitritt zum HaLT-Bundesnetzwerk
19/SVV/0721 Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Gesundheit
- 6.26 Ideenwettbewerb für Kita / Bürgertreff in der David-Gilly-Strasse
19/SVV/0687 Fraktion CDU
- 6.27 Mitgliedschaft im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“
19/SVV/0688 Fraktion CDU
- 6.28 Tag des Respekts in Potsdam
19/SVV/0712 Fraktion CDU
- 6.29 Fortsetzung des Brandenburger 1000-Speicher Programms
19/SVV/0714 Fraktion CDU
- 6.30 Fernbahnhalte in Potsdam Hbf
19/SVV/0725 Fraktion DIE LINKE
- 6.31 Sonderabstellplätze für Lastenräder
19/SVV/0728 Fraktion DIE LINKE
- 6.32 Anbindung des Bahnhofs Potsdam Park Sanssouci verbessern
19/SVV/0732 Fraktion der Freien Demokraten
- 6.33 Lückenschluss im Uferweg Speicherstadt
19/SVV/0738 Fraktion DIE LINKE
- 6.34 Erweiterung des Schulcampus der Gerhart-Hauptmann-Grundschule 12
19/SVV/0644 Fraktion CDU
- 6.35 Sanierung des Fuß- und Fahrradweges am Schafgraben
19/SVV/0647 Fraktion CDU
- 6.36 Öffnung von Schulsportanlagen für unorganisierten Breitensport
19/SVV/0731 Fraktion DIE aNDERE
- 6.37 Stadtnatur fördern und erhalten für ein lebendiges Potsdam
19/SVV/0733 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.38 Stasi-Überprüfung
19/SVV/0737 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.39 Kein Abriss des Hotels „Mercure“ – Änderung der Sanierungsziele Lustgarten/Hafen
19/SVV/0741 Fraktion DIE aNDERE
- 6.40 Standard für Einzelfallhelfer*innen an Schulen
19/SVV/0745 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.41 Uferweg nördliche Speicherstadt
19/SVV/0746 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.42 Begrünung mit Straßen- und Stadtbäumen zwischen Lustgarten, Marstall und Landtag
19/SVV/0747 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.43 Busverbindung zwischen den Tramendhaltestellen Pirschheide – Kirschallee und Campus Jungfersee über den Bahnhof Park Sanssouci schaffen
19/SVV/0748 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.44 Institut für Agrartechnik und Bioökonomie Bornim (ATB) ohne Umwege direkt an den Hauptbahnhof anbinden
19/SVV/0750 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.45 Armutsbericht Potsdam
19/SVV/0751 Fraktion SPD
- 6.46 Jagdschloss Stern
19/SVV/0752 Fraktion SPD
- 6.47 Potsdam braucht die Stammbahn
19/SVV/0756 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7 Gremienbesetzungen
Vorlagen werden nachgereicht**
- 7.1 Besetzung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
19/SVV/0630 Fraktionen
- 7.2 Neubesetzung des Aufsichtsrates der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)
19/SVV/0649 Fraktionen
- 7.3 Neubesetzung des Aufsichtsrates der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH
19/SVV/0650 Fraktionen

- | | | | |
|-----|--|----------|---|
| 7.4 | Neubesetzung des Aufsichtsrates der ProPotsdam GmbH
19/SVV/0652 Fraktionen | 8 | Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister |
| 7.5 | Neubesetzung des Aufsichtsrates der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH
19/SVV/0653 Fraktionen | 8.1 | Bericht über die Prüfung der Errichtung einer Fun-Sporthalle mit Skateranlage am Standort Friedrich-Engels-Straße, bzw. an weiteren städtischen Standorten gemäß Beschluss: 18/SVV/0686 |
| 7.6 | Neubesetzung des Kuratoriums der Hans Otto Theater GmbH (HOT)
19/SVV/0654 Fraktionen | | |
| 7.7 | Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen in den Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Potsdam
19/SVV/0749 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport | | |

Nicht öffentlicher Teil

9 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung

10 Nicht öffentliche Mitteilungsvorlagen

10.1 Information über Kreditaufnahmen des KIS gemäß Wirtschaftsplan 2017

19/SVV/0722 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilienservice

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung „Krampnitz“ (14/17 A) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 30.01.2019 die Flächennutzungsplan-Änderung „Krampnitz“ (14/17 A) des am 27. Februar 2014 wirksam gewordenen Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als höhere Verwaltungsbehörde hat die Flächennutzungsplan-Änderung mit Verfügung vom 05.06.2019 nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und seine wirklichen Änderungen, die Begründungen sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan und seinen Änderungen jeweils berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan und seine Änderungen jeweils nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, innerhalb der folgenden Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

- Ort der Einsichtnahme:** Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
und Stadterneuerung
Bereich Stadtentwicklung
Hegelallee 6–10, 14467 Potsdam
Haus 1, 8. Etage
- Zeit der Einsichtnahme:** dienstags
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur
nach telefonischer Vereinbarung)
- Ansprechpartner:** Bereich Stadtentwicklung
Zimmer 816,
Tel.: 0331 289-2541

Ergänzend wird die Flächennutzungsplan-Änderung mit den vollständigen Unterlagen in das Internet eingestellt:
www.potsdam.de/fnp.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen der Unbeachtlichkeit wird hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich: eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Potsdam, den 22. Juli 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 155
„Schulstandort Sandscholle“ und
des Entwurfs zur Flächennutzungsplan-Änderung
„Schulstandort Sandscholle“ (16/17) der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Entwürfe zum Bebauungsplan Nr. 155 „Schulstandort Sandscholle“ und der dazugehörigen Flächennutzungsplan-Änderung „Schulstandort Sandscholle“ (16/17) öffentlich ausgelegt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans:

Abweichend vom Aufstellungsbeschluss und vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur Änderung des räumlichen Geltungsbereichs umfasst dieser das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden:
rückwärtige Grundstücksgrenze des Grundstücks Rosenstraße 37 bis 51 (Flurstück 2/1),
- im Osten:
Straße „Am Sportplatz“,
- im Süden:
nördliche Grenze des südlich gelegenen Kunstrasensportfeldes,
- im Westen:
Franz-Mehring-Straße.

Die angrenzenden Verkehrsflächen der Straße „Am Sportplatz“ und der Franz-Mehring-Straße sind in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.

Das Plangebiet umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks 2/4 der Flur 10, Gemarkung Babelsberg sowie teilweise die Flurstücke 323 (Flur 4), 5 (Flur 5) und 309 (Flur 11). Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

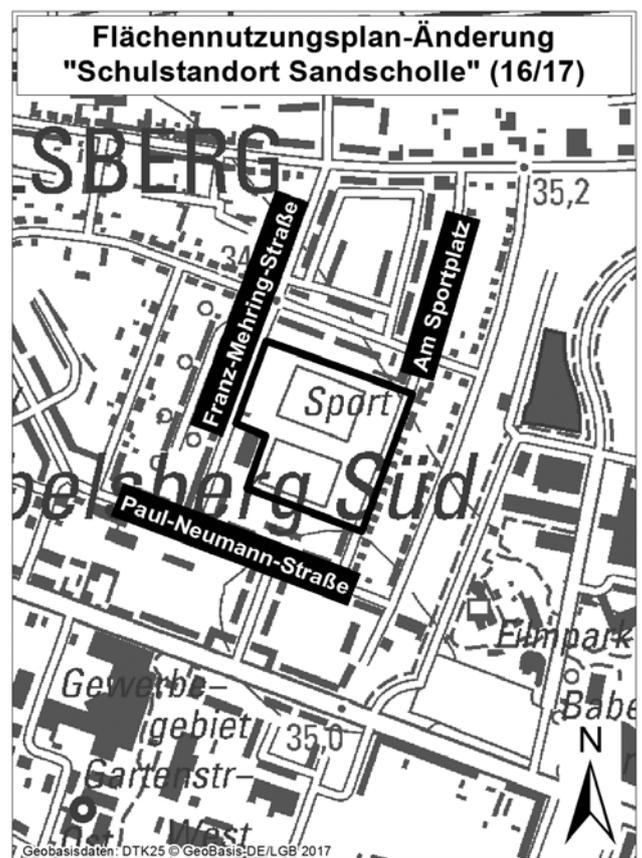
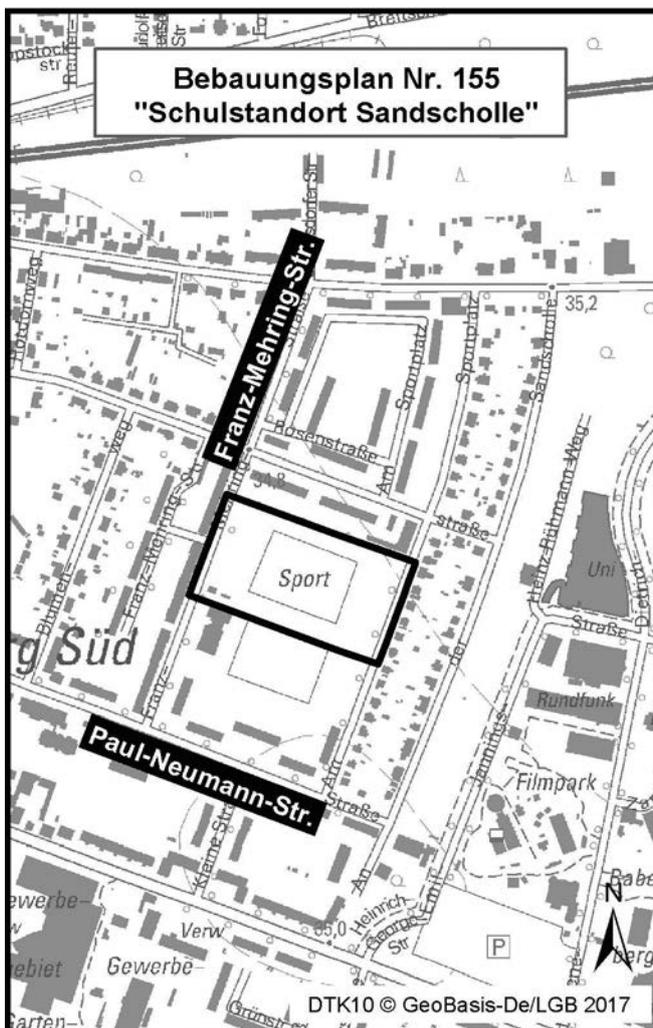
Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung „Schulstandort Sandscholle“ (16/17)

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist größer und umfasst beide Sportplatzflächen vollständig. Die Fläche mit einem Umfang von ca. 3,5 ha ist im zweiten beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung des Geländes als Schulstandort für eine zwei- bis drei-zügige Grundschule mit Hort, einer Sporthalle und den erforderlichen Sport- und Außenanlagen.

Die Fläche ist derzeit als Sportplatz genutzt und im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Einrich-



tungen“ dargestellt. Da der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan für diesen Bereich im Parallelverfahren geändert.

Da die Änderung des Flächennutzungsplans im Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans steht, erfolgt auch eine parallele Änderung des Landschaftsplans in Form einer an die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung angepassten Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung.

Unterlagen zur öffentlichen Auslegung

Öffentlich ausgelegt werden die Entwürfe des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplan-Änderung mit den jeweils dazugehörigen Begründungen. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan (einschließlich der Plandarstellungen Bestandserfassung Pflanzen und Tiere, Bewertung und Konflikte sowie Maßnahmen) sowie den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur FNP-Änderung. Weiterhin umfassen sie die Landschaftsplan-Änderung, die vorliegenden fachgutachterlichen Untersuchungen (Baugrunduntersuchung, Versickerungsbetrachtung, Verkehrstechnische Untersuchung und Immissionsschutzgutachten) sowie die bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zu Natura-2000-Gebieten

In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu Natura 2000-Gebieten zu folgenden Themen vor:

- Zur Betroffenheit von Erhaltungszielen und Schutzzweck durch die Planung.

2. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Flächen zu folgenden Themen vor:

- Zu den Eigenschaften des Bodens und des Baugrunds im Plangebiet.
- Zum Umfang der Bodenversiegelung, Bodenfunktion und Bodenbelastung durch die Gemeinbedarfsfläche.
- Zu Bodendenkmalen, Altlasten, Kampfmittelbelastungen sowie Schadstoffbelastungen des Bodens im Plangebiet.
- Zu baubedingten Auswirkungen durch den Einsatz von Baugeräten und Transportfahrzeugen auf Lebensräume und Bodenstrukturen.
- Zu anlagebedingten Auswirkungen durch die Erhöhung der Versiegelung.
- Zu betriebsbedingten Auswirkungen der Nutzung als Schulstandort.
- Zu Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase (Schutz der Kronenbereiche der geschützten Kastanienallee sowie Berücksichtigung der Vorgaben zur umweltschonenden Bauweise).
- Zu anlagenbezogenen Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung (extensive Dachbegrünung sowie Verwendung von wassergebundenen Wegeflächen).

- Zu Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung (externe Ausgleichsmaßnahme: ökologische Waldumbaumaßnahmen in Drewitz).

3. Zum Schutzgut Wasser

In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- Zum Grundwasserstand und zur Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet.
- Zu Wasserschutzgebieten und Oberflächengewässern in der Nähe des Plangebiets.
- Zur Anbindung des Plangebiets an Abwasser- und Abwasserentsorgungsanlagen.
- Zu baubedingten Auswirkungen bei Errichtung der Grundschule auf das Grundwasser im Plangebiet sowie auf Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete außerhalb des Plangebiets und die Entsorgung baubedingter Abwässer.
- Zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Versiegelung von Flächen im Plangebiet sowie auf Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete außerhalb des Plangebiets und die Abwassersituation.
- Zu betriebsbedingten Auswirkungen durch den Betrieb der Schule auf das Grundwasser und Abwasser.
- Zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung (Errichtung einer Grundschule): extensive Dachbegrünung; Versickerung des auf Dachflächen und anderen versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück sowie Herstellung von Wegen und Zufahrten in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise).
- Zu Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung (externe Ausgleichsmaßnahme: ökologische Waldumbaumaßnahmen in Drewitz).

4. Zum Schutzgut Klima/Luft/ Lufthygiene/ Licht / Lärm

In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft zu folgenden Themen vor:

- Zu den lokalklimatischen Besonderheiten des Planungsgebietes.
- Zur Bestandserfassung von Luft und Lufthygiene (Aussagen zur Funktion des Plangebietes als Kaltluftentstehungsgebiet sowie zur bestehenden Wärme-, Stickoxid- und Feinstaubbelastung im Plangebiet).
- Zu baubedingten Auswirkungen (Lärm- und Staubimmissionen) auf die angrenzenden Wohngebiete.
- Zu anlagebedingten Auswirkungen aufgrund der Baukörper-Volumina und Versiegelung auf das lokale Mikroklima und auf die Funktion des Plangebiets als Kaltluftentstehungsgebiet.
- Zu betriebsbedingten Auswirkungen (Lärm) aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch den Schulbetrieb und der außerschulischen Nutzung von Sportflächen sowie durch Lichtemissionen auf die Umgebung des Plangebiets.
- Zu Minderungsmaßnahmen während der Bauphase: Maßnahmen zum Staubschutz - emissionsarme Organisation und Durchführung auf Baustellen.
- Zu Minderungsmaßnahmen bei der Errichtung von Gebäuden: Erhöhung des Energiestandards im Neubau-

- bereich kommunaler Bauvorhaben.
 - Zu Minderungsmaßnahmen durch Dachbegrünungen im Hinblick auf das Kleinklima.
5. Zum Schutzgut Menschen / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung
In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:
- Zur Bedeutung des bestehenden Sportplatzes und dessen möglichen Verlust für die Bevölkerung.
 - Zur Sportflächenversorgung und den Sportbedürfnissen der Bevölkerung sowie zur Aufenthaltsqualität des Plangebiets im Bestand.
 - Zu baubedingten Auswirkungen (Lärm- und Staubimmissionen) auf die Anwohner.
 - Zu anlagebedingten Auswirkungen der Nutzung als Schulstandort auf die Anwohner (Reduzierung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Plangebiets).
 - Zu anlagebedingten Auswirkungen der Nutzung als Schulstandort auf den Vereinssport (Verlust der Sportfläche, Ersatzstandort außerhalb des Plangebiets in größerer Entfernung).
 - Zu den betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens bezogen auf Verkehrs- und Freizeitlärm.
 - Beurteilung des Plangebiets als Immissionsort (schutzbedürftige Aufenthaltsbereiche von Schulen und Sportstätten sowie Belastungen durch Verkehrslärm und emittierende Betriebe und Anlagen in der Umgebung des Plangebiets).
 - Beurteilung des Plangebiets als Emissionsort (Auswirkung von schulischen und außerschulischen Nutzungen auf die Umgebung, insbesondere Schallemissionen durch Verkehr und Freizeitnutzung der Anlagen).
 - Zu Minderungsmaßnahmen während der Bauphase: Maßnahmen zum Staubschutz - emissionsarme Organisation und Durchführung auf Baustellen.
 - Zu Minderungsmaßnahmen bei der Errichtung von Gebäuden: Erhöhung des Energiestandards im Neubaubereich kommunaler Bauvorhaben.
 - Zur Verbesserung der Erholungsfunktion durch waldverbessernde Maßnahmen (ökologischer Waldumbau) außerhalb des Plangebiets in Drewitz.
 - Zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität durch ergänzende Pflanzungen in der Kastanienallee.
 - Zu möglichen Schallschutzwirkungen auf die umgebenden Nutzungen durch die Stellung von Gebäuden im Plangebiet.
 - Zur Lage von Hol- und Bringzonen außerhalb des Plangebiets.
6. Zum Schutzgut Pflanzen
In den Umweltberichten, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:
- Zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen bestimmenden Biotoptypen und Vegetationsstrukturen sowie des Biotopverbunds.
 - Zur Bedeutung der Einzelbäume und der gesetzlich geschützten Alleebäume.
 - Zu Schutzmaßnahmen für Baum- und Gehölzbestände während der Bauphasen.
 - Zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen für den Verlust von Lebensräumen für den allgemeinen Arten- und Biotopschutz: extensive Dachbegrünung.
 - Zur Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Lebens-
- räumen für den allgemeinen Arten- und Biotopschutz: waldverbessernde Maßnahmen (ökologischer Waldumbau) außerhalb des Plangebiets in Drewitz.
7. Zum Schutzgut Tiere
In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:
- Zu den Artengruppen Brutvögel (insbes. Amsel, Blau-meise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und andere), Säugetiere (insbes. Fledermäuse), Reptilien (insbes. Waldeidechse und Blindschleiche), Insekten (insbesondere hügelbauende Wald-Ameisen); jeweils Relevanzprüfung, Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten und zu ergreifender Maßnahmen.
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für folgende Arten bzw. Artengruppen: Brutvögel, Fledermäuse und hügelbauende Ameisen.
 - Zu Auswirkungen auf die Brutreviere von Vögeln, die Sommerquartiere von Fledermäusen sowie die Nester der Wald-Ameisen während der Bauphase durch den Einsatz von Baustellenfahrzeugen und den Baulärm.
 - Zu anlagebedingten Auswirkungen der Gebäude und Nebenanlagen auf die Habitatstrukturen (Verlust von Lebensräumen für den allgemeinen Arten- und Biotopschutz).
 - Zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse durch die Nutzer der Schule (erhöhte Lärmquellen und potenzielle Unruheherde vor und nach Schulbeginn sowie während der Pausenzeiten sowie durch Nutzung der Schulsportflächen).
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutreviere von Vögeln sowie der Ameisennester (bauzeitliche Schutzmaßnahmen).
 - Zur Wirkung von Dachbegrünungen als ökologische Strukturen wie Nistplätze, Insektenhabitate und damit als Nahrungsquellen für Vögel und Fledermäuse.
8. Zum Schutzgut Landschaft
In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:
- Zur Prägung des Orts- und Landschaftsbildes durch den Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet sowie zu dessen Erholungswert.
 - Zu den baubedingten Auswirkungen auf das Ortsbild durch den Baustellencharakter.
 - Zu den anlage- sowie betriebsbedingten Auswirkungen auf das Ortsbild durch das Schulgebäude und die Schulnutzung.
 - Zu Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase sowie der dauerhaften Nutzung (Schutz und Erhaltung von Baum- und Gehölzbeständen, Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen bei Abgang).
9. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:
- Zur Relevanz des Plangebietes für Kultur- und Sachgüter.
 - Zu Bodendenkmalen im Plangebiet.
 - Zu erforderlichen Maßnahmen bei Erdarbeiten, sofern Bodendenkmale aufgefunden werden sollten.

10. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- Zu den Wechselwirkungen und Verlagerungseffekten zwischen den Schutzgütern.
- Zur möglichen Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Verlust von Erholungsflächen).

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 155 „Schulstandort Sandscholle“ und der FNP-Änderung „Schulstandort Sandscholle“ (16/17) mit den Begründungen, einschließlich Umweltbericht, und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 19.08. bis einschließlich 18.09.2019

Ort der Auslegung:	Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6–10, 14467 Potsdam 8. Etage
Zeit der Auslegung:	montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)
Informationen:	zum Bebauungsplan: Frau Eichler, Zimmer 825, Tel.: 0331 – 289 2527 zur Flächennutzungsplan- Änderung: Frau Franke, Zimmer 834, Tel. 0331 – 289 2506

Hinweise

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben. Bezüglich der Flächennutzungsplan-Änderung wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter:

www.potsdam.de/beteiligung sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BvgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung.

Potsdam, den 24. Juli 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Stadtverwaltung Potsdam möchte alle Bürger der Stadt, die im nächsten Jahr volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hinweisen.

Nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten freiwilligen Wehrdienst zu leisten.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Soldatengesetz jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deut-

scher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Ein entsprechendes Formular „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personal-

management der Bundeswehr“ ist im Internet hinterlegt. Es kann aus dem Internet unter: <https://vw.potsdam.de/vw/> unter der Dienstleistung Wehrdienstfassung heruntergeladen werden.

Ausgefüllt und unterschrieben kann es dann an die Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bürgerservicecenter, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam geschickt werden.

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung von 14 Straßen im Bornstedter Feld in 14469 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), werden insgesamt 14 in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 54A, 54B, 66A und 66B gelegene Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diese Straßen den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Bei den von der Widmung betroffenen Straßen handelt es sich um die „Erich-Mendelsohn-Allee“, „Fintelmanstraße“, „Friedrich-Kunert-Weg“, „Fritz-Encke-Straße“, „Gustav-Meyer-Straße“, „Heinrich-Zeininge-Straße“, „Hermann-Mattern-Promenade“, „Hermann-Mächtig-Straße“ (Erweiterung), „Luzernstraße“, „Nietnerstraße“, „Opolestraße“, „Orville-Wright-Straße“, „Salzmannweg“ und „Theodor-Echtermeyer-Straße“. Diese Straßen befinden sich in den Geltungsbereichen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 54A, 54B, 66A und 66B und liegen zwischen Kirschallee, Pappelallee und dem Volkspark (ehem. Bugapark).

1.1 Lage der Straßen:

Erich-Mendelsohn-Allee	
Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstücke:	324/4, 664 (tlw.), 666 (tlw.), 668 (tlw.), 670 (tlw.), 756 (tlw.), 870, 906 (tlw.), 1297 (tlw.), 2125 (tlw.), 2129
Gesamtfläche ca.:	24.021,0 m ²

Fintelmanstraße	
Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstücke:	2057, 2125 (tlw.), 2294 (tlw.), 2487
Gesamtfläche ca.:	2.568,0 m ²

Friedrich-Kunert-Weg	
Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstücke:	2473, 2481, 2501
Gesamtfläche ca.:	1.124,0 m ²

Fritz-Encke-Straße	
Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstücke:	331, 2116, 2126 (tlw.), 2512 (tlw.)
Gesamtfläche ca.:	5.918,0 m ²

Gustav-Meyer-Straße	
Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstücke:	1588, 2269, 2294 (tlw.)
Gesamtfläche ca.:	1.601,0 m ²

Heinrich-Zeininge-Straße	
Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstück:	2006
Gesamtfläche ca.:	2.961,0 m ²

<u>Hermann-Mattern-Promenade</u>	
Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstücke:	654 (tlw.), 657 (tlw.), 659 (tlw.), 759, 2005, 2008 (tlw.), 2125 (tlw.), 2512 (tlw.)
Gesamtfläche ca.:	21.612,0 m ²

<u>Hermann-Mächtig-Straße (Erweiterung)</u>	
Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstücke:	758 (tlw.), 768, 2008 (tlw.)
Gesamtfläche ca.:	686,0 m ²

<u>Luzernstraße</u>	
Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstück:	2158
Gesamtfläche ca.:	900,0 m ²

<u>Nietnerstraße</u>	
Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstücke:	266, 1586, 2058, 2474 (tlw.), 2511
Gesamtfläche ca.:	2.469,0 m ²

<u>Opolestraße</u>	
Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstücke:	2144, 2456, 2474 (tlw.)
Gesamtfläche ca.:	5.295,0 m ²

<u>Orville-Wright-Straße</u>	
Gemarkung:	Nedlitz
Flur:	1
Flurstücke:	258, 778
Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstücke:	123/1 (tlw.), 124/1 (tlw.), 125/1 (tlw.), 126/1 (tlw.), 127/1 (tlw.), 128/1 (tlw.), 129/1 (tlw.), 130/1 (tlw.), 131/1 (tlw.), 621 (tlw.), 625 (tlw.), 635 (tlw.), 649 (tlw.), 757 (tlw.), 2450, 2464, 1590, 2007
Gesamtfläche ca.:	17.653,0 m ²

<u>Salzmannweg</u>	
Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstück:	2125 (tlw.)
Gesamtfläche ca.:	1.424,0 m ²

<u>Theodor-Echtermeyer-Straße</u>	
Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstücke:	1585, 1587, 1589, 2457, 2480
Gesamtfläche ca.:	2.534,0 m ²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,

- sowie nach Vereinbarung

Telefon: +49 (0) 331 289-2714

E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

3.1 Einstufung:

Die unter 1.1 genannten Straßen werden gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) eingestuft.

3.2 Funktion:

Anliegerstraßen

3.3 Träger der Straßenbaulast:

Landeshauptstadt Potsdam

3.4 Widmungsbeschränkungen:

Erich-Mendelsohn-Allee:	keine Widmungsbeschränkung
Fintelmanstraße:	keine Widmungsbeschränkung
Friedrich-Kunert-Weg:	Hauptverlauf: – keine Widmungsbeschränkung Flurstücke 2473 und 2501: – Fußgängerverkehr
Fritz-Encke-Straße:	keine Widmungsbeschränkung
Gustav-Meyer-Straße:	Hauptverlauf: – keine Widmungsbeschränkung Flurstück 2269 zw. Opolestraße und Volkspark: – Fußgängerverkehr
Heinrich-Zeininge-Straße:	keine Widmungsbeschränkung
Hermann-Mattern-Promenade:	keine Widmungsbeschränkung
Hermann-Mächtig-Straße:	keine Widmungsbeschränkung
Luzernstraße:	keine Widmungsbeschränkung
Nietnerstraße:	Hauptverlauf: – keine Widmungsbeschränkung Flurstück 2474 zw. Opolestraße und Volkspark: – Fußgängerverkehr
Opolestraße:	keine Widmungsbeschränkung
Orville-Wright-Straße:	keine Widmungsbeschränkung
Salzmannweg:	keine Widmungsbeschränkung
Theodor-Echtermeyer-Straße:	keine Widmungsbeschränkung

3.5 Einschränkung des Geltungsbereiches der Widmung:

Die Stellplätze in der Fritz-Encke-Straße (Nordseite zwischen Erich-Mendelsohn-Allee und Orville-Wright-Straße), Erich-Mendelsohn-Allee (Westseite zwischen Erwin-Barth-Straße und Hermann-Mächtig-Straße), Hermann-Mattern-Promenade (beidseitig zwischen Hermann-Mächtig-Straße und Walter-Funcke-Straße sowie zwischen Erwin-Barth-Straße und Melchior-Bauer-Straße, Ostseite zwischen Hermann-Göritz-Straße und Walter-Funcke-Straße) und Orville-Wright-Straße (Südseite zwischen Erwin-Barth-Straße und Hermann-Mächtig-Straße) dienen den anliegenden Grundstücken als Stellplatznachweis und sind daher nicht Gegenstand der Widmung.

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, den 24. Juni 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Landeshauptstadt Potsdam sowie zur Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Hiermit wird gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), und § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 03. April 2019, öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 08. Mai 2019 die Jahresabschlüsse der Landeshauptstadt Potsdam zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt beschlossen hat:

Vorlage: 19/SVV/0345

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 14.11.2018 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 in der vorliegenden Fassung. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von € 21.438.028,87 aus. Der Gesamtüberschuss ergibt sich aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit von € 17.015.895,83, dem Finanzergebnis von € 1.457.896,87 und dem außerordentlichen Ergebnis von € 2.964.236,17.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 13.03.2019 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 in der vorliegenden Fassung. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von € 25.813.653,12 aus. Der Gesamtüberschuss ergibt sich aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit von € 24.532.376,92, dem Finanzergebnis von € 197.279,85 und dem außerordentlichen Ergebnis von € 1.083.996,35.
3. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt darüber hinaus alle im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2015. Die Unabweisbarkeit wurde durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bestätigt.
4. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt des Weiteren alle im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2016. Die Unabweisbarkeit wurde durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bestätigt.
5. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die gemeinsame Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 zur Kenntnis.
6. Dem Oberbürgermeister wird, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.
7. Dem Oberbürgermeister wird, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt.

Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 der Landeshauptstadt Potsdam inklusive Anlagen können von jedermann eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr) in der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern, Am Palais Lichtenau 1, Raum 0.03, Tel.: (0331) 289-1411.

Ergänzend werden die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de eingesehen werden.

Potsdam, den 04.06.2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam (5. Änderungssatzung Hauptsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 3 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4)

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.05.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.06.2015 (7/2015), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.03.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 28.04.2016 (5/2016), geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 08.11.2017, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 28.12.2017 (13/2017), geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 05.12.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 28.02.2019 (3/2019), geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 03.04.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 02.05.2019 (6/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert und neugefasst

„1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten der Geschäftsbereichsleitungen außerhalb eines Wahlbeamtenverhältnisses und Fachbereichsleitungen über

- das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,*
- die Einstellung und Entlassung als beschäftigte Person*
- die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgaben als Geschäftsbereichsleitung oder als Fachbereichsleitung.“*

2. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert und neugefasst

„2. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten können neben der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister durch die Fachbereichsleitung Personal und Organisation, durch die Bereichsleitung Personal oder durch die Leitung des Geschäftsbereichs Zentrale Verwaltung unterzeichnet werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 4. Juni 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit vom **01. Juni 2019** bis **Ende Februar 2020** führen der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz und die von uns beauftragten Unternehmen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern innerhalb des Verbandsgebietes durch. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Ganzjährig führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 1/2005, Nr.5 S. 50) zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12, Nr.20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG).

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen, Telefon: 033731-13626, FAX: 033731-13628 oder E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de.

gez.: Dr. Lars Kühne
Geschäftsführer

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke lädt alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken der Gemarkung Groß Glienicke zur Mitgliederversammlung ein.

Datum: Donnerstag, 12.09.2019
Zeit: 18.00 Uhr
Ort: Schmiede der Familie Schmidt,
Gutsstraße in Berlin-Kladow

3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Sonstiges
5. Schlusswort des Vorsitzenden

Gemäß § 9(3) und § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke wird die Einladung auch durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestätigen der Tagesordnung

Groß Glienicke, den 05.07.2019

Der Vorstand
i.A. Uwe Peschke

Amtliche Bekanntmachung
Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung
von öffentlichen Verkehrsflächen im OT Neu Fahrland in 14476 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), werden insgesamt fünf in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Neu Fahrland Nr. 1 „Am Stinthorn II“ und Nr. 2 „Am Stinthorn III“ gelegenen Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diese Straßen den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Bei den von der Widmung betroffenen Straßen handelt es sich um die Straßen „Am Föhrenhang“, „Am Krampnitzsee“, „Bassewitzstraße“, „Gärtner-Schmidt-Straße“ und „Im Apfelgarten“. Diese Straßen befinden sich in den Geltungsbereichen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Neu Fahrland Nr. 1 „Am Stinthorn II“ und Nr. 2 „Am Stinthorn III“ und befinden zwischen Ganghoferstraße, Am Stinthorn und dem Krampnitzsee.

1.1 Lage der Straßen:

<u>Am Föhrenhang</u>	
Gemarkung:	Neu Fahrland
Flur:	1
Flurstücke:	1/3 (tlw.), 12, 39/6 (tlw.) 129, 139 (tlw.), 156, 161, 162, 165, 218, 339 und 361
Gesamtfläche ca.:	4.112,0 m ²

<u>Am Krampnitzsee</u>	
Gemarkung:	Neu Fahrland
Flur:	1
Flurstücke:	130, 212, 220 und 340
Gesamtfläche ca.:	1.531,0 m ²

<u>Bassewitzstraße</u>	
Gemarkung:	Neu Fahrland
Flur:	1
Flurstücke:	139 (tlw.), 183, 193 und 332
Gesamtfläche ca.:	1.145,0 m ²

<u>Gärtner-Schmidt-Straße</u>	
Gemarkung:	Neu Fahrland
Flur:	1

Flurstücke:	172 und 200
Gesamtfläche ca.:	1.514,0 m ²

<u>Im Apfelgarten</u>	
Gemarkung:	Neu Fahrland
Flur:	1
Flurstück:	39/6 (tlw.)
Gesamtfläche ca.:	1.209,0 m ²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
 Telefon: +49 (0) 331 289-2714
 E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

- 3.1 Einstufung:
 Die unter 1.1 genannten Straßen werden gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) eingestuft.
- 3.2 Funktion:
 Anliegerstraßen
- 3.3 Träger der Straßenbaulast:
 Landeshauptstadt Potsdam
- 3.4 Widmungsbeschränkungen:

Am Föhrenhang:	keine
Am Krampnitzsee:	keine
Bassewitzstraße:	keine
Gärtner-Schmidt-Straße:	keine
Im Apfelgarten:	keine

3.5 Einschränkung des Geltungsbereiches der Widmung:
Die direkt an die öffentliche Straße „Im Apfelgarten“ anschließende Privatstraße „Im Apfelgarten“ in dem Hausnummernbereich 1 – 11, gelegen auf den in Privateigentum stehenden Flurstücken 264 und 265 (zwischen den Straßen „Am Stinthorn“ und „Am Föhrenhang“), ist nicht Gegenstand dieser Widmungsverfügung. Dieser Straßenabschnitt (Privatstraße) befindet sich in privater Baulastträgerschaft.

gabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, den 22. Juli 2019

4. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekannt-

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Marquardt Flur 6, inklusive Teilgebiete der angrenzenden Flure Marquardt Flur 1 und 7, Satzkorn Flur 1, Fahrland Flur 8 und 9, Bornim Flur 2 und 3

Für die Orts- und Feldlage Marquardt Flur 6 sowie die Teilgebiete der angrenzenden Flure wurde im Zuge des Prioritätenerlasses III Punkt 3 (Erlass des Ministeriums des Inneren und für Kommunales vom 04. Mai 2015) eine Geometrieverbesserung der Liegenschaftskarte durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Nutzungsarten und Gebäudedaten des Liegenschaftskatasters aktualisiert. Hierbei wurden die im Kataster nachgewiesenen Risse ausgewertet und ein Feldvergleich durchgeführt.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann nach § 17 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr.22], S. 27) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bereich der Liegenschaftskarte amtlicher Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **19.08.2019 bis 19.09.2019** in den Diensträumen des Fachbereichs Kataster und Vermessung. Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für ihr Grundstück betreffenden Bereich des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung einzulegen.

Ort der Offenlegung:

Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Kataster und
Vermessung
Hegelallee 6–10, 14467 Potsdam
Haus 1, Zimmer 408

Öffnungszeiten:

dienstags
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
außerhalb der Öffnungszeiten
nach telefonischer Vereinbarung
(Tel.: 0331/289 - 3192)

Potsdam, 08.07.2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung des Liegenschaftskatasters

Gemarkung Marquardt Flur 6, inklusive Teilgebiete der angrenzenden Flure Marquardt Flur 1 und 7, Satzkorn Flur 1, Fahrland Flur 8 und 9, Bornim Flur 2 und 3

Abgrenzung der Geometrieverbesserung



Auszug aus der amtlichen digitalen Liegenschaftskarte Potsdam ohne Gebäudebestand
Herausgeber FB Kataster und Vermessung

Ausführungsanordnung

Bodenordnungsverfahren Kammeroder Obstplan

Verfahrens-Nr. 1/013/C

Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Potsdam) ordnet gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 61 FlurbG² für das

Bodenordnungsverfahren Kammeroder Obstplan Verfahrens-Nr. 1/013/C

hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 und 2 an.

1. Mit dem **15. August 2019** tritt der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§§ 61 Abs. 2 und 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzzeiweisung vom 31. März 2011 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 31. März 2011 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzzeiweisung (63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.
4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem **15. August 2019** auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
5. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. August 2019) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 Satz 2 letzter Halbsatz FlurbG).

6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
7. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG werden hiermit aufgehoben. Dies bedeutet, dass Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke nicht mehr der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde bedürfen. Ferner dürfen von nun an Bauwerke und andere Anlagen ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ggf. andere gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO³).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und seine Nachträge 1 und 2 nicht mehr vorliegen und somit der Bodenordnungsplan einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Belastung, Veräußerung, Erbaueinandersetzung) und somit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418),

zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546),

zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),

zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)

würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche bestehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur **einheitlich** für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen die Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 17.07.2019

Im Auftrag
gez.: Benthin
Referatsleiter Bodenordnung

